



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung
Referat RÜ II 2
Fonainegraben 150
53123 Bonn

Bundesministerium des Innern
Referat O 4
Alt Moabit 101 D
10559 Berlin

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt-
entwicklung
Referat B 15
Krausenstraße 17 - 20
10115 Berlin

nachrichtlich:

Bundeskanzleramt
Referat 412
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RD'in Dr. Hein-Dittrich
TEL +49 30 18615 6645
FAX +49 30 18615 506645
E-MAIL daniela.hein@bmwi.bund.de
AZ IB6 - 260004

DATUM Berlin, 21. Dezember 2011

BETREFF Verteidigungs- und sicherheitsrelevante öffentliche Aufträge

HIER Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidi-
gung und Sicherheit

BEZUG Rundschreiben des BMWi vom 26.7.2011 zur Anwendung der Richtlinie 2009/81/EG
des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung
der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den
Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG
und 2004/18/EG

ANLAGE Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit
und Rundschreiben des BMWi vom 26.7.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicher-
heit vom 7. Dezember 2011 (Anlage 1) ist im Bundesgesetzblatt 2011, Teil 1, Nr. 64, S.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

Seite 2 von 2 2570 ff., am 13.12.2011 verkündet und gemäß Art. 4 dieses Gesetzes am 14.12.2011 in Kraft getreten.

Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 3 GWB n.F. anwendbar auf die Vergabe verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge i.S.d. § 99 Abs. 7 GWB n.F., welche den spezifischen Schwellenwert der nach § 127 Nr. 3 erlassenen Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) erreichen oder überschreiten. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden in der VSVgV geregelt werden.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung gilt das Rundschreiben des BMWi vom 26.7.2011 (Anlage 2) bis zum Inkrafttreten der VSVgV unter folgender Maßgabe fort:

1. Ziff. III des Rundschreibens wird durch die Vorschriften des GWB ersetzt.
2. Bis zum Inkrafttreten der VSVgV sollen die unter Ziff. IV des Rundschreibens skizzierten Verfahrensvorschriften auf die Vergabe von sicherheits- und verteidigungsrelevanten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen i.S.d. § 99 Abs. 7 GWB n.F. weiter Anwendung finden, siehe bereits Ziff. I des Rundschreibens vom 26.7.2011, letzter Absatz.
3. Wie im Rundschreiben unter Ziff. II ausgeführt, gelten die in Art. 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten Schwellenwerte, welche durch Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 vom 30.11.2009 mit Wirkung vom 1.1.2010 geändert wurden. Diese Schwellenwerte werden mit Wirkung vom 1.1.2012 erneut geändert durch Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30.11.2011. Dies bedeutet, dass die Vorgaben der Richtlinie 2009/81/EG für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer den Schwellenwert
 - a) von 387.000 € (bis einschließlich 31.12.2011) und
 - b) von 400.000 € (ab 1.1.2012)erreicht oder überschreitet.

– Im Auftrag und in Vertretung –